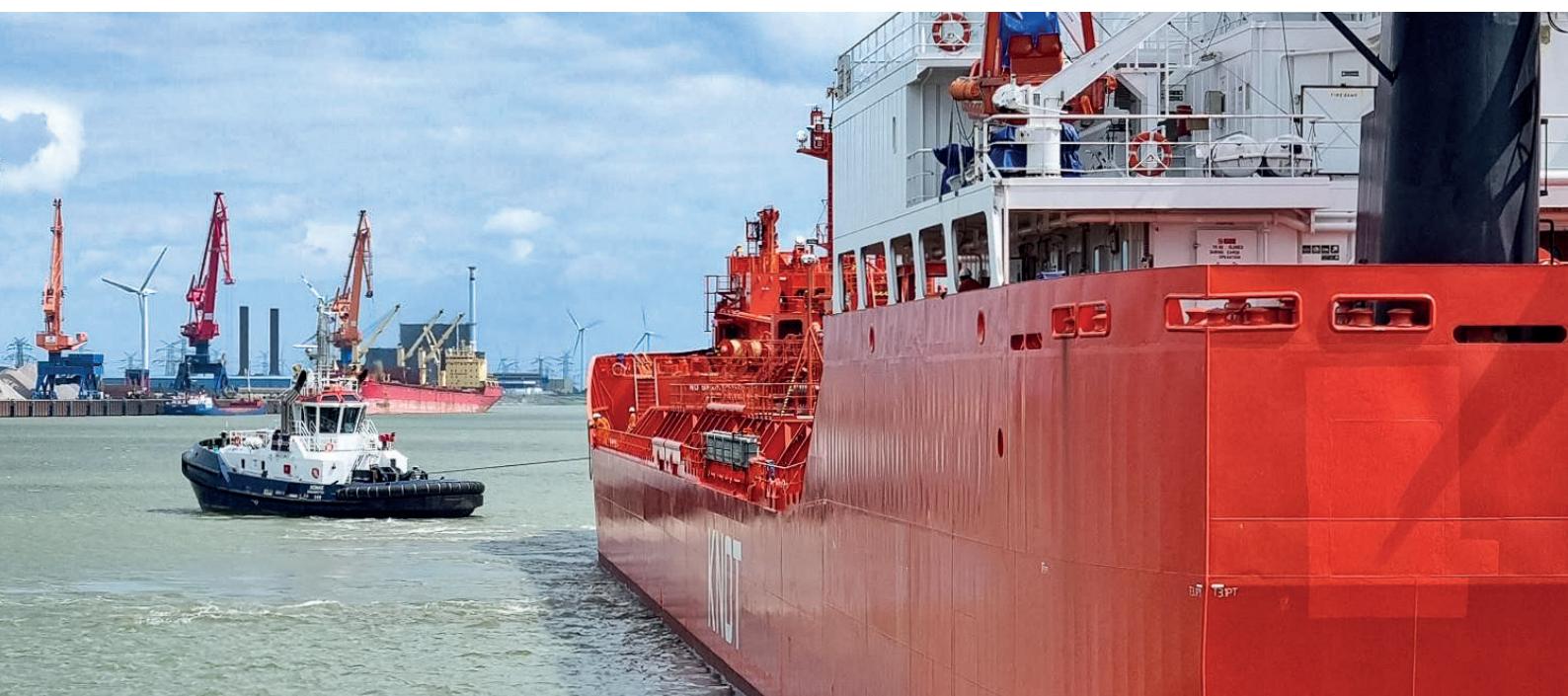




# Preiskatalog 2026





# Inhalt

---

<b>Kontakt</b> . . . . .	<b>3</b>
<b>Schlepper</b> . . . . .	<b>4</b>
<b>Transportfahrzeuge</b> . . . . .	<b>8</b>
<b>Geräteliste</b> . . . . .	<b>9</b>
<b>Makker</b> . . . . .	<b>9</b>
<b>Fahrzeuge/Krane</b> . . . . .	<b>9</b>
<b>Arbeitskräfte</b> . . . . .	<b>10</b>
<b>Stores</b> . . . . .	<b>10</b>
<b>Entsorgung</b> . . . . .	<b>11</b>
<b>Ölverschmutzungen</b> . . . . .	<b>12</b>
<b>Bergungs- und Leihaustrüstung</b> . . . . .	<b>13</b>
<b>Festmacherei</b>	
<b>Elbehafen Brunsbüttel</b> . . . . .	<b>15</b>
<b>Hafen Ostermoor, Ölhafen,     Binnenhafen Brunsbüttel</b> . . . . .	<b>16</b>
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> . . . . .	<b>17</b>

# Kontakt



<b>Büro</b>	Tel 0 48 52/83 01-0 E-Mail operations-hs@schrammgroup.de
<b>Nico Andritter-Witt</b> Geschäftsführung	Tel 0 48 52/83 01-48 Mobil 0175/56 19 217 E-Mail n.andritter-witt@schrammgroup.de
<b>Nina Huesmann</b> Kaufm. Leitung	Tel 0 48 52/83 01-17 Mobil 0171/43 01 559 E-Mail n.huesmann@schrammgroup.de
<b>Marco Andritter-Witt</b> Director Chartering & Operations	Tel 0 48 52/83 01-47 Mobil 0174/19 90 441 E-Mail m.andritter-witt@schrammgroup.de
<b>Wilhelm Stührk</b> Manager Port Operations	Tel 0 48 52/83 01-52 Mobil 0151/70 03 29 90 E-Mail w.stuehrk@schrammgroup.de
<b>Janne Ritters</b> Manager Offshore Operations	Tel 0 48 52/83 01-26 Mobil 0170/64 90 487 E-Mail j.ritters@schrammgroup.de
<b>Darnell Brünn</b> Junior Manager Operations & Mooring	Tel 0 48 52/83 01-66 Mobil 0151/72 13 28 25 E-Mail d.bruenn@schrammgroup.de
<b>Jens Baase</b> Technical Superintendent	Tel 0 48 52/83 01-64 Mobil 0151/57 01 00 05 E-Mail j.baase@schrammgroup.de
<b>Marco Scholz</b> Technical Superintendent	Tel 0 48 52/83 01-63 Mobil 0151/70 59 12 88 E-Mail m.scholz@schrammgroup.de

Mit der Ausgabe dieses Kataloges verlieren alle bisherigen Ausgaben und die darin aufgeführten Preise ihre Gültigkeit.

Stand 01/2026.



# Schlepper

## Schlepper BO

Antrieb	Azimuth Tractor Drive (ATD)
Länge	25,30 m
Breite	11,90 m
Tiefgang	4,46 m
Pfahlzug	75 t
Leistung	2x 2100 kW

**Preis auf Anfrage**



## Pauschalpreis NOK Assistenz

Elbe 1–Kiel LT or v.v.  
Brb roads–Kiel roads or v.v.  
Brb roads–Elbe 1 or v.v.  
Brb roads–Neuwerk roads or v.v.

**Preise auf Anfrage**

## Schlepper SÖNKE

Antrieb	Azimuth Tractor Drive (ATD)
Länge	25,30 m
Breite	11,90 m
Tiefgang	4,46 m
Pfahlzug	70 t
Leistung	2x 2100 kW

**Preis auf Anfrage**



## Pauschalpreis NOK Assistenz

Elbe 1–Kiel LT or v.v.  
Brb roads–Kiel roads or v.v.  
Brb roads–Elbe 1 or v.v.  
Brb roads–Neuwerk roads or v.v.

**Preise auf Anfrage**

## Schlepper CORVIN

Antrieb	Azimuth Stern Drive (ASD)
Länge	32,50 m
Breite	12,00 m
Tiefgang	5,40 m
Pfahlzug	70 t
Leistung	2x 2030 kW

**Preis auf Anfrage**



## Pauschalpreis NOK Assistenz

Elbe 1–Kiel LT or v.v.  
Brb roads–Kiel roads or v.v.  
Brb roads–Elbe 1 or v.v.  
Brb roads–Neuwerk roads or v.v.

**Preise auf Anfrage**



# Schlepper

## FlatTop TORSTEN

Antrieb	Zweischrauber + Bugstrahler
Länge	31,50 m
Breite	12,00 m
Tiefgang	2,75 m
Pfahlzug	53,8t
Leistung	2x 1425 kW

**1100,00 EUR/Std.**



## Pauschalpreis NOK Assistenz

Elbe 1–Kiel LT or v.v.	<b>18.750,00 EUR</b>
Brb roads–Kiel roads or v.v.	<b>10.500,00 EUR</b>
Brb roads–Elbe 1 or v.v.	<b>9.000,00 EUR</b>
Brb roads–Neuwerk roads or v.v.	<b>7.000,00 EUR</b>

## Schlepper TILL

Antrieb	Zweischrauber + Bugstrahler
Länge	32,08 m
Breite	9,10 m
Tiefgang	3,30 m
Pfahlzug	50 t
Leistung	2462 kW

**1100,00 EUR/Std.**



## Pauschalpreis NOK Assistenz

Elbe 1–Kiel LT or v.v.	<b>18.750,00 EUR</b>
Brb roads–Kiel roads or v.v.	<b>10.500,00 EUR</b>
Brb roads–Elbe 1 or v.v.	<b>9.000,00 EUR</b>
Brb roads–Neuwerk roads or v.v.	<b>7.000,00 EUR</b>

## Schlepper MAX

Antrieb	Zweischrauber + Bugstrahler
Länge	27,02 m
Breite	9,10 m
Tiefgang	2,60–3 m
Pfahlzug	40 t
Leistung	2238 kW at 1600 rpm

**950,00 EUR/Std.**



## Pauschalpreis NOK Assistenz

Elbe 1–Kiel LT or v.v.	<b>18.750,00 EUR</b>
Brb roads–Kiel roads or v.v.	<b>10.500,00 EUR</b>
Brb roads–Elbe 1 or v.v.	<b>9.000,00 EUR</b>
Brb roads–Neuwerk roads or v.v.	<b>7.000,00 EUR</b>



# Schlepper

## Schlepper VS PARAT

Antrieb	Voith Schneider Propeller (VSP)
Länge	28,50 m
Breite	8,80 m
Tiefgang	4,50 m
Pfahlzug	32,2t
Leistung	2x 885 kW

### Preis auf Anfrage



## Pauschalpreis NOK Assistenz

- Elbe 1–Kiel LT or v.v.  
Brb roads–Kiel roads or v.v.  
Brb roads–Elbe 1 or v.v.  
Brb roads–Neuwerk roads or v.v.

Preise auf Anfrage

## Schlepper BÖSCH

Antrieb	Zweischrauber + Bugstrahler
Länge	26,02 m
Breite	9,10 m
Tiefgang	2,65 m
Pfahlzug	30 t
Leistung	1642 kW

**840,00 EUR/Std.**



## Pauschalpreis NOK Assistenz

- Elbe 1–Kiel LT or v.v. **18.750,00 EUR**  
Brb roads–Kiel roads or v.v. **10.500,00 EUR**  
Brb roads–Elbe 1 or v.v. **9.000,00 EUR**  
Brb roads–Neuwerk roads or v.v. **7.000,00 EUR**

## Schlepper HELMUT

Antrieb	Zweischrauber
Länge	16,56 m
Breite	5,54 m
Tiefgang	2,54 m
Pfahlzug	17 t
Leistung	2x 448 kW

**530,00 EUR/Std.**



## Pauschalpreis NOK Assistenz

- Elbe 1–Kiel LT or v.v. **12.600,00 EUR**  
Brb roads–Kiel roads or v.v. **6.900,00 EUR**  
Brb roads–Elbe 1 or v.v. **5.800,00 EUR**  
Brb roads–Neuwerk roads or v.v. **4.800,00 EUR**

# Schlepper



Die Preise verstehen sich als Stundensätze ohne Zuschläge.

Außerhalb der offiziellen Arbeitszeit zwischen 16.00 und 07.00 Uhr wird eine Mindestsatzberechnung von 2 Stunden erhoben.

Am Wochenende zwischen Freitag 16.00 Uhr und Montag 07.00 Uhr werden 20% Zuschlag zum Stundensatz berechnet. Bunkerzuschläge können erhoben werden. In den Wintermonaten kann eventuell ein Eiszuschlag erhoben werden. Langfristige Charter oder Verschleppungen auf Anfrage.

Wird ein Assistenzschlepper bestätigt und innerhalb von 48h vor Ankunft des Schleppzuges storniert\*, werden 50% des Gesamtbetrags für die Assistenz berechnet.

Wird ein Assistenzschlepper bestätigt und innerhalb von 24h vor Ankunft des Schleppzuges storniert\*, werden 100% des Gesamtbetrags für die Assistenz berechnet.

Wird ein Assistenzschlepper bestätigt und wird storniert, nachdem dieser bereits mobilisiert hat\*\*, werden 100% des Gesamtbetrags für die Assistenz berechnet.

\* Als Ankunftszeit des Schleppzuges zählt das vorab vom Agenten schriftlich kommunizierte ETA.

\*\* Bevor unser Schlepper nach z.B. Kiel mobilisiert, wird dies schriftlich kommuniziert. Die Mobilisierung erfolgt erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

## Lumpsum Raten NOK Assistenz

Alle oben genannten Preise verstehen sich inklusive Mobilisations- und Demobilisationskosten.

Bei einer Assistenz von Brunsbüttel Reede bis Kiel Reede oder v.v. sind 12 Stunden ab An- bis Abspalten inkludiert.

Bei einer Assistenz von Elbe 1 bis Kiel Reede oder v.v. sind 18 Stunden ab An- bis Abspalten inkludiert.

Bei Überschreitung der oben genannten Zeiten behalten wir uns das Recht vor, Zuschläge zu erheben.

Sollte der Assistenzschlepper aufgefordert werden, den Schleppzug durch zusätzliches Drücken zu unterstützen, wird ein Aufschlag von 30% erhoben.

Sollte der Assistenzschlepper als Kopfschlepper eingesetzt werden, behalten wir uns vor einen Aufschlag zu berechnen.

Dieser wird von Fall zu Fall individuell berechnet.



# Transportfahrzeuge

## Landungsboot „SONJA“

Länge	45,00 m
Breite	10,50 m
Tiefgang	0,75 – 1,50 m
Tragfähigkeit	307 t
Vermessung	292 GT



Preis auf Anfrage

## Transportschute

Länge	32,50 m
Breite	8,18 m
Tragfähigkeit	445 t



Preis auf Anfrage

## Seeponton „P3“

Länge	60,00 m
Breite	19,00 m
Tragfähigkeit	2.700 t



Preis auf Anfrage

Preise für langfristige Chartern nach Vereinbarung.

## Seeponton „MPP1“

Länge	58,00 m
Breite	18,80 m
Tragfähigkeit	1.400 t
Ankerpfähle	2x á 12 m
Moonpool	3x Sektionen je 4,80 m x 2,40 m

Preis auf Anfrage

# Geräteliste



## Makker

**Festmacherboote Makker 8-16 (60-90 kW)**

**Festmacherboote Makker 17-18 (110 kW)**

**Festmacherboote Makker 20-21 (240 kW)**

Kanal & Elbe (inkl. 1x Bootsführer) **140,00 EUR/Std.**

Makker 19 **205,00 EUR/Std.**

## Fahrzeuge

Landkran inkl. Kranführer **180,00 EUR/Std.**

Gabelstapler (4t) **135,00 EUR/Std.**

Gabelstapler (16t) **180,00 EUR/Std.**

Trecker **120,00 EUR/Std.**

Pritsche/Transporter inkl. Fahrer **85,00 EUR/Std./40,00 EUR/Tour**





# Arbeitskräfte & Stores

## Gestellung Arbeitskräfte

### Gruppe 1 (Hafenarbeiter/Festmacher)

Montag bis Freitag (7.00 Uhr – 16.00 Uhr)

**60,00 EUR/Std.**

### Gruppe 2 (Vorleute)

Montag bis Freitag (7.00 Uhr – 16.00 Uhr)

**75,00 EUR/Std.**

Folgende Zuschläge werden zu den jeweiligen Schichten wie folgt erhoben:

- + 25 % für Mehrarbeit/Nacharbeit
- + 50 % am Samstag
- + 100 % am Sonntag/Feiertage
- (+ 25 % Schmutzzulage)

## Runner

### Stundensatz

Satz pro Runner

**70,00 EUR**

- + 25 % am Sonntag
- + 50 % an Feiertagen

### Pauschalbetrag Transport

Cuxhaven

**620,00 EUR**

Kiel

**370,00 EUR**

Rendsburg

**300,00 EUR**

Der Stundensatz wird von der Abfahrt Schramm Liegeplatz bis zur Ankunft Schramm Liegeplatz berechnet, wenn nicht anders vereinbart.

Die Kosten sind inkl. Transfer (Boot / Auto) in Brunsbüttel (falls gewünscht).

## Stores

### Lagergebühren

bis 10 m<sup>2</sup>

**Preis auf Nachfrage**

ab 10 m<sup>2</sup>

**Preis auf Nachfrage**

### Transportversicherung

**Berechnung nach Menge**



# **Entsorgung**

**Entsorgungsmenge 0 - 6 m<sup>3</sup>**

Saugwagen  
zzgl. Vernichtungskosten

**Preis auf Anfrage**

**Entsorgungsmenge 7 >**

Tankschiff / Stunde  
zzgl. Transportkosten Hamburg, Vernichtungskosten

**Preis auf Anfrage**

**Abnahme von A 1 Ware nur auf Nachfrage.**

# Ölverschmutzung

## Einzel bzw. mobile Aktionen

Festmacherboot mit Fahrer	<b>135,00 EUR/Std.</b>
Dampfstrahlgerät m. Aggregat u. Bedienung	<b>125,00 EUR/Std.</b>
Hochdruckpumpe mit Aggregat	<b>57,50 EUR/Std.</b>
Stromaggregat 100 kVA	<b>172,00 EUR/Tag</b> (exkl. Kraftstoff)
Stromaggregat 30 kVA	<b>89,00 EUR/Tag</b> (exkl. Kraftstoff)
Tauchpumpe	<b>15,00 EUR/Std.</b>
Saugwagen	<b>siehe Entsorgung</b>
Einweg-Ölstopsperren exkl. Vernichtungskosten auf Nachweis (+15%)	<b>35,00 EUR/m</b>
Schmutzzulage auf Geräte- und Personalkosten	<b>25 % Zuschlag</b>
Vernichtungskosten für ölhaltiges Treibselgut inkl. Containertransport zur SAVA	
Begleitscheingebühren	<b>auf Nachweis</b>
Biologisch abbaubarer Reiniger	<b>12,50 EUR/Liter</b>
Kaltreiniger	<b>8,50 EUR/Liter</b>
Ölbindemittel	<b>45,00 EUR/Sack</b>
Simple Green	<b>20,00 EUR/Liter</b>

Geräte- und Personalkosten zu den geltenden Schichtlöhnen zzgl. 25 % Schmutzzulage.

Auslösung je nach Entfernung. Dienstleistungen außerhalb offizieller Arbeitszeit wird mit mindestens 3 Stunden berechnet.

Kosten für Material und Chemikalien richten sich nach den jeweiligen Tagespreisen.  
Alle motorbetriebenen Aggregate zzgl. Serviceintervalle, An- und Abfahrt.



# Bergungs- und Leihausrustung

## Ölsperren

Aufblasbare Ölsperre 1,5 m auf hydraulischen Trommeln und LKW Anhänger und Hydraulikaggregaten	500 m
Ölsperre Küste/Fluss in Abrollcontailer	500 m
Absorptionsölsperre 25 m	20 Stk.
Palettentanks	

## Pumpen

Elektrische Tauchpumpen 30 m³/h	6 Stk.
Elektrische Tauchpumpen 80 m³/h	8 Stk.
Elektrische Tauchpumpen 200 m³/h	3 Stk.
Elektrische Tauchpumpen 350 m³/h	2 Stk.
Pneumatische Membranpumpen 1"	2 Stk.
Pneumatische Membranpumpen 2"	1 Stk.
Motor Pumpe Diesel/Benzin 40-80 m³/h	6 Stk.
Hydraulische Tauchpumpe für Öle, Edelstahl, 150m³/h, 3"	1 Stk.
Hydraulische Tauchpumpe für Wasser, Aluminium, 500 m³/h, 4"	1 Stk.
Hydraulikaggregat 90 kW, Diesel	1 Stk.

## Feuerlöschequipment

10' Feuerwehr Container 1 - Wassergerätschaften (Schläuche, Düsen, etc.)	1 Stk.
10' Feuerwehr Container 1 - persönliche Ausrüstung (Schutzkleidung, SCBA Geräte, etc.)	1 Stk.
Mobile Feuerlöscheinheit 1200 m³/h, 1x Monitor	1 Stk.
Schaummittel Pyrocool Pallententank 1000 L	2 Stk.
Schläuche in diversen Größen und Anschlüssen	



## Generatoren

Mobile Stromerzeuger 100 kVA	3 Stk.
Mobile Stromerzeuger 50 kVA	1 Stk.
Mobile Stromerzeuger 15 kVA	3 Stk.

## Fender

Schwimmfender Yokohama 1,6x1,2	3 Stk.
Gummirohr Fender 0,5 m	15 Stk.

## Weiteres Equipment

20' Werkstattcontainer	1 Stk.
10' Hebemittel Container	1 Stk.
Dieselkompressoren	3 Stk.
Diesel Schweißgerät Miller - auch für Unterschneiden	1 Stk.

## Fahrzeuge

Mobiler Umschlagsbagger Sennebogen 840 M - Langarm	1 Stk.
Gabelstapler 2,5-16 t	
Dieselkompressoren	3 Stk.
Traktor mit hydraulischem Verholspill 5 t	1 Stk.

**Preis auf Nachfrage**

# Festmacherei



Am **Elbehafen in Brunsbüttel** für Schiffe von:

1	bis	2.500 GT/BRZ	551,00 EUR
2.501	bis	4.000 GT/BRZ	845,00 EUR
4.001	bis	5.500 GT/BRZ	1.032,00 EUR
5.501	bis	10.000 GT/BRZ	1.395,00 EUR
10.001	bis	15.000 GT/BRZ	1.643,00 EUR
15.001	bis	20.000 GT/BRZ	2.150,00 EUR
20.001	bis	30.000 GT/BRZ	2.947,00 EUR
30.001	bis	40.000 GT/BRZ	3.670,00 EUR
40.001	bis	50.000 GT/BRZ	4.230,00 EUR
50.001	bis	60.000 GT/BRZ	4.736,00 EUR
60.001	bis	80.000 GT/BRZ	5.025,00 EUR
80.001	bis	100.000 GT/BRZ	5.829,00 EUR
100.001	bis	120.000 GT/BRZ	6.544,00 EUR
		>120.000 GT/BRZ	7.160,00 EUR
FSRU		Tankerbereich	10.596,00 EUR

Der Tarif beinhaltet das Festmachen sowie das Loswerfen des Schiffes.

Nur Festmachen oder Loswerfen wird mit dem vollen Tarif berechnet.

Vermessungsgrundlage ist die jeweils größte BRZ Vermessung, ohne Abzug von separaten Ballasttanks (SBTs).

Das Ausbringen von Pressleinen wird mit **250,00 Euro** berechnet.

# Festmacherei



**Hafen Ostermoor, Ölhaven, Binnenhafen Brunsbüttel** für Schiffe von:

1	bis	4.000 BRZ	420,00 EUR
4.001	bis	8.000 BRZ	630,00 EUR
8.001	bis	12.000 BRZ	711,00 EUR
12.001	bis	15.000 BRZ	836,00 EUR
15.001	bis	19.000 BRZ	999,00 EUR
19.001	bis	23.000 BRZ	1.166,00 EUR
23.001	bis	28.000 BRZ	1.373,00 EUR
28.001	bis	34.000 BRZ	1.621,00 EUR
34.001	bis	37.000 BRZ	1.744,00 EUR

Je weitere 1.000 BRZ werden **48,00 Euro** zusätzlich berechnet.

Für das 2. Boot werden 50 % des Festmacherpreises extra berechnet.

Für den Hafen Ostermoor wird ein Entfernungszuschlag von **90,00 Euro** je Boot erhoben.

Das Ausbringen von Feuerdrähten wird mit **82,00 Euro** berechnet.

## Festmachen an der TOTAL Br. 6 für Schiffe > 15.000 BRZ

Um eine ständige Verfügbarkeit von Personal und ein sicheres Anlege- und Ablegemanöver zu gewährleisten, wurde 2011 vereinbart, dass für das Festmachen und Loswerfen an der Total Brücke 6 zusätzliches Festmacherpersonal benötigt wird. Dieser Mehraufwand wird wie folgt berechnet:

**Pauschalsumme pro An- und Ablegen: 380,00€**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## 1. Begriffsbestimmungen

**Assistenz:** Leistungen, die der Schlepper im Nahbereich eines bemannten Schleppobjekts erbringt, das unter dem Kommando eines Führers bzw. eines Lotsen steht.

**Frachtvertrag:** Vertrag im Sinne des § 407 HGB.

**Kunde:** Die Partei, die mit dem Schleppunternehmer einen Vertrag über die Erbringung der Leistungen geschlossen hat.

**Kardinalpflicht:** Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

**Leistungen:** Die Tätigkeiten, die der Schleppunternehmer im Hinblick auf das Schleppobjekt oder in sonstiger Weise zur Erfüllung des Auftrages des Kunden erbringt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Assistenz.

**Nahbereich:** Der Bereich, in dem Schlepper und Schleppobjekt aufeinander einwirken oder aufeinander einwirken können bzw. den Einflüssen des jeweils anderen ausgesetzt sind oder sein können.

**Reisefrachtvertrag:** Vertrag im Sinne des § 527 HGB.

**Schleppobjekt:** Jedes schwimmende Objekt, insbesondere ein Seeschiff, ob manövrierfähig oder nicht, für welches Leistungen erbracht werden.

**Schlepper:** Der oder die Schlepper einschließlich Kapitän und Besatzung sowie ihrer Ausrüstung, die die Leistungen erbringen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Schleppunternehmens oder Dritter stehen (siehe unten Klausel 2.3).

**Seefrachtvertrag:** Stückgutfrachtvertrag oder Reisefrachtvertrag.

**Stückgutfrachtvertrag:** Vertrag im Sinne des § 481 HGB.

## 2. Erbringung von Leistungen

- (1) Sämtliche Leistungen des Schleppunternehmers – zukünftige Leistungen eingeschlossen – werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Schlepp-Bedingungen erbracht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Bei Leistungen, die sich auf unter dem Kommando eines Führers oder Lotsen stehende, bemannte Schleppobjekte beziehen, schuldet der Schleppunternehmer lediglich das Tätigwerden des Schleppers nach Weisung des Führers bzw. des Lotsen.
- (3) Der Schleppunternehmer ist berechtigt, einen bzw. mehrere Schlepper, die im Eigentum Dritter stehen, einzusetzen.
- (4) Ist die Erbringung der Leistungen durch außerhalb des Einflussbereichs des Schleppunternehmers liegende Umstände, insbesondere aufgrund des Wetters, etwa wegen Sturms, Eisgang oder schlechter Sicht, unmöglich oder wesentlich erschwert, ist der Schleppunternehmer nicht verpflichtet, die Leistungen zu erbringen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

- (5) Andere Schiffe, etwa einkommende Fahrzeuge, können in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten des Hafens, insbesondere unter Berücksichtigung der nautischen Gegebenheiten oder aufgrund von Anweisungen der Hafenbehörden mit Vorrang zu bedienen sein. Der Schleppunternehmer ist jederzeit berechtigt, Personen oder anderen Fahrzeugen in Not Hilfe zu leisten. Für die dadurch bedingten Verzögerungen bei der Erbringung der Leistung haftet der Schleppunternehmer nicht.
- (6) In den in Klauseln 2.4 und 2.5 Satz 1 und 2 genannten Fällen ist der Schleppunternehmer berechtigt, die bereits begonnene Erbringung von Leistungen zu unterbrechen. Die Erfordernisse der Sicherheit des Schleppobjekts sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Nach Wegfall des Hindernisses ist der Schleppunternehmer verpflichtet, die Erbringung der Leistungen unverzüglich fortzusetzen.

## 3. Weitere Pflichten zur sicheren Leistungserbringung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Schleppobjekt und das vom Kunden gestellte Schleppgeschirr in jeder Hinsicht so hergerichtet ist, dass die verlangten Schleppleistungen sicher erbracht werden können, dass alle für das Schleppobjekt relevanten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden und dass alle für das Schleppobjekt und die verlangten Leistungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die darin gemachten Auflagen eingehalten werden.
- (2) Ferner verpflichtet sich der Kunde sicherzustellen, dass der Führer bzw. der Lotse eines Schleppobjekts Weisungen an den Schlepper und an die Besatzung des Schleppobjekts stets so erteilt, dass Gefährdungen des Schleppobjekts oder des Schleppers sowie der Interessen Dritter ausgeschlossen sind.
- (3) Der Kunde sowie der Schleppunternehmer haben jeweils sicher zustellen, dass die Übernahme und Rückgabe/Rücknahme von Schleppgeschirr kontrolliert erfolgt. Dabei ist der Kunde für die ununterbrochene Kontrolle und Überwachung an Bord des Schleppobjektes und der Schleppunternehmer für die ununterbrochene Kontrolle und Überwachung an Bord des Schleppers verantwortlich.

## 4. Vergütung

- (1) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, ist die Bestimmung nach billigem Ermessen durch den Schleppunternehmers zu treffen.
- (2) Die vereinbarte Vergütung betrifft nicht außergewöhnliche Leistungen oder Bergungen.
- (3) Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung am Ort des Geschäftssitzes des Schleppunternehmers zahlbar.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn er ein rechtskräftiges Urteil gegen den Schleppunternehmer erlangt hat oder wenn die Ansprüche des Kunden unstreitig sind.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## 5. Haftung des Kunden

- (1) Der Kunde haftet für alle Beschädigungen des Schleppers, zu denen es während der Assistenz auf Grund des Tätigwerdens des Schleppers für das Schleppobjekt kommt, sofern die Beschädigungen nicht durch ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers verursacht wurden.
- (2) Für alle Beschädigungen des Schleppers, zu denen es während der Assistenz als Folge des Umstands kommt, dass der Schlepper Weisungen des Führers bzw. des Lotsen des Schleppobjekts befolgt, haftet der Kunde, sofern die Beschädigungen nicht durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers verursacht wurden.
- (3) Ferner haftet der Kunde für alle Schäden, die Dritte infolge der Assistenz aufgrund von Manövern erleiden, die der Schlepper nach Weisungen des Führers bzw. des Lotsen des Schleppobjekts fährt, sofern die Schäden nicht durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten bzw. die Nichtbeachtung einer Kardinalpflicht seitens des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers verursacht wurden.
- (4) Im Hinblick auf Klausel 5.1 bis 5.3 liegt die Beweislast für jedes fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers sowie die Nichtbeachtung einer Kardinalpflicht durch einen von ihnen beim Kunden.
- (5) Ist der Schlepper aufgrund einer Beschädigung oder aus anderen Gründen, für die der Kunde einzustehen hat, nicht einsatzfähig, hat der Schleppunternehmer Anspruch auf Ersatz eines Nutzungsausfalls. Die Bestimmung der Höhe des Nutzungsausfalls ist nach billigem Ermessen durch den Schleppunternehmer zu treffen. Seine Obliegenheit zur Schadensminderung (§ 254 BGB) bleibt unberührt. Wenn Leistungen durch einen Schlepper erbracht werden, der im Eigentum eines Dritten steht (siehe Klausel 2.3), ist dieser Dritte ebenfalls berechtigt, sich auf die vorstehenden Bedingungen zu berufen.
- (6) Werden die Leistungen durch einen Schlepper erbracht, der im Eigentum eines Dritten steht, so sind die bei ihm eingetretenen Schäden als solche des Schleppunternehmers anzusehen, so dass dieser berechtigt ist, die Schäden des Dritten zu liquidieren (Drittschadensliquidation).
- (7) Die vorstehenden Bedingungen lassen sonstige Rechte, Ansprüche oder Rechtsbehelfe, die der Schleppunternehmer gegenüber dem Kunden hat, unberührt, unabhängig davon, ob diese auf vertraglicher oder außervertraglicher Grundlage beruhen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## 6. Haftung des Schleppunternehmens

- (1) Der Schleppunternehmer haftet für Schäden des Kunden nur insoweit, als sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung einer Kardinalpflicht des Schleppunternehmers zurückzuführen sind.
- (2) Der Schleppunternehmer haftet bei fahrlässig verursachten Schäden nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und der Höhe nach beschränkt auf vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.
- (3) Für Schäden aufgrund verspätet erbrachter Leistungen gelten die Klauseln 6.1 und 6.2 sowie Klausel 2.5. Die Haftung des Schleppunternehmers ist auf das dreifache der Vergütung beschränkt, die vom Kunden gezahlt wurde oder gezahlt worden wäre, es sei denn, die Verzögerung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.
- (4) Der Schleppunternehmer haftet bei Abschluss eines Seefrachtvertrages nicht für Schäden die durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des schleppenden Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen werden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord des schleppenden Schiffes entstanden sind.
- (5) Die Klauseln 6.1 bis 6.3 gelten nicht soweit es sich um einen Frachtvertrag handelt. Die Klauseln 6.1 und 6.2 finden ferner im Falle eines Stückgutfrachtvertrages keine Anwendung. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Klauseln 6.1 bis 6.4 gelten nicht für Ansprüche wegen Personenschäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Sofern der Schleppunternehmer als Frachtführer anzusehen ist, ist seine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung des Gutes einschließlich des Schleppobjekts, abweichend von § 431 HGB, auf 2 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds pro Kilogramm des verlorenen oder beschädigten Gutes begrenzt.
- (8) In jedem Falle ist der Schleppunternehmer berechtigt, seine Haftung nach Maßgabe der Vorschriften über die Haftungsbeschränkung, die auf den Schlepper, der den Schaden verursacht hat, zur Anwendung kommen, zu beschränken, etwa gemäß dem Abkommen vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen geändert durch das Protokoll vom 2. Mai 1996, in seiner jeweiligen für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung, dem Straßburger Übereinkommen vom 04. November 1998 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) bzw. nationaler Gesetzgebung. Dies gilt auch dann, wenn der Schlepper, den der Schleppunternehmer für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung stellt, nicht in seinem Eigentum steht oder von ihm nicht gechartert, geleast, gemanagt oder betrieben wird.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

- (9) Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Klauseln 6.1 bis 6.9 gelten für alle vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche gegen den Schleppunternehmer. Ebenso gelten sie für die Leute und sonstigen Hilfspersonen des Schleppunternehmers, einschließlich des Dritten, der Eigentümer des Schleppers ist, sowie für den Kapitän und die Besatzung des Schleppers.

## 7. Freistellung

Der Kunde ist verpflichtet, den Schleppunternehmer von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, für die der Kunde im Verhältnis zum Schleppunternehmer verantwortlich ist, freizustellen.

## 8. Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Vertrag über die Erbringung von Schleppleistungen unterliegt dem deutschen Recht. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen ergeben, werden ausschließlich durch die Gerichte am Geschäftssitz des Schleppunternehmers entschieden.

## 9. Deutsche Fassung

Die deutsche Fassung dieser Schleppbedingungen hat Vorrang.

Stand 01/2026